

Abschluss Verträge nach § 6 EEG

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 12.12.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	12.12.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt

Mit dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis, gemäß § 6 EEG mit dem Betreiber der Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) in einem Radius von 2,5 km um die Turmmitte, eine Beteiligung in Höhe von bis zu 0,2 Cent/kwh/a zu verhandeln.

Mit der Zahlung einer solchen freiwilligen Zuwendung verbinden sich nach unserer Überzeugung vielfältige Vorteile, da hierdurch die Akzeptanz für Erneuerbare Energien insgesamt gestärkt wird und der Ausbau klimafreundlicher Energieerzeugung so gestärkt werden kann.

Die Verwaltung hat bereits alle Betreiber von Windkraftanlagen angeschrieben und wird jetzt in Verhandlung gehen. Ein Standardvertrag zur finanziellen Beteiligung wurde durch eine Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet.

Zur Vereinfachung des Verfahrens, soll die Bürgermeisterin ermächtigt werden, die Verträge zu verhandeln und auszufertigen.

Die Stadtvertretung wird über eine Mitteilungsvorlage über den Sachstand fortlaufend informiert.

Gemäß § 22 Abs. 3 KV M-V ist die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig. Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung ermächtigt die Bürgermeisterin zur Verhandlung und Ausfertigung von Verträgen über eine freiwillige Zuwendung nach § 6 EEG mit Betreibern von Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) sowie Photovoltaikanlagen (Bestandsanlagen). Die Stadtvertretung ist über den Sachstand zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Erträge/Einzahlungen sind abhängig von der eingespeisten Strommenge. Hochrechnungen für den Haushalt werden anhand der Vertragsdaten erfolgen.			

Anlage/n

1	Vertrag finanzielle Beteiligung § 6 EEG WKA öffentlich
---	--

Vertrag

zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

-nachfolgend auch als „**Betreiber**“ bezeichnet-

und

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Ellgoth und die erste stellvertretende

Bürgermeisterin Frau Silvana Knebler

-nachfolgend als „**Stadt**“ bezeichnet-

Betreiber und die Kommunen nachfolgend im Einzelnen „**Partei**“ oder gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

Der Betreiber betreibt zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln..... im Windeignungsgebiet Altentreptow..... im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf (Teil-)Flächen des Flurstücks...., Flur, Gemarkung

Die Standorte der WKA.....ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1**, in der die Standorte eingezeichnet sind. Innerhalb eines um die Turmmitte der WEA gelegenen Umkreises von 2.500 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete..... Im Hinblick auf die WEA trifft dies auf die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow..... zu. Die konkreten Flächenanteile ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am XXX.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als kW auf.

Der Betreiber plant, der Stadt Altentreptow – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadt ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Es sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6

bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen, sodass durch den Betreiber höchstens der Betrag nach Abs. 1 S. 1 zu zahlen ist.

- (3) Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des Standortes der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- a) Demnach ergibt sich für WEA entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: Prozent.
Gemeinde.....

- b) Demnach ergibt sich für WEAentsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: Prozent.
Gemeinde

- (4) Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der WEA

- (1) Die Standorte der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
- (2) Sofern sich die Parameter der WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
- (3) Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Stadtgebiets

- (1) Die Stadt wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Stadtgebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- (2) Wenn die Stadt aufgrund einer Änderung des Stadtgebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
- (3) Der Betreiber wird die Stadt über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Stadtgebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Abs. 1 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der Windenergieanlagen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (2) Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - a. Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,

- b. Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
- c. Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Stadt und keine Zweckbindung

- (1) Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- (2) Sofern die Stadt irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
- (3) Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt und die Stadt kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt bis zum Ablauf des zweiten

Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
- (4) Wenn sich Betreiber und Stadt über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
- (5) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.

- (3) Die Stadt kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. Die Stadt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - b. die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - c. die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - d. die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - e. der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass dieser Vertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) geschlossen wird. Darüber hinaus lassen die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadt, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Stadt, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

(4) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages, d.h. für die rechtliche Beratung, trägt der Nutzer entsprechend der Kostenübernahmeerklärung, die als **Anlage 3** beigelegt ist.

(5) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

(6) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

_____, den _____

_____, den _____

Betreiber

Stadt Altentreptow

Anlage 1

Lageplan der WEA

Anlage 2:
Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e)
und Parameter der WEA

Betrag für die Stadt nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA 02	
Adresse	XXX
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	
Flur, Flurstück	
Geodaten	XXX

WEA 03	
Adresse	XXX
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	
Flur, Flurstück	
Geodaten	XXX

2. Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Grafik einfügen

3. Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 02	
Anlagentyp	
Nabenhöhe	
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	
Installierte Leistung	
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	

WEA 03	
Anlagentyp	
Nabenhöhe	
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	
Installierte Leistung	
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	